



**Verordnung
des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 28.9.2004
zum Schutze der
städtischen Grün- und Parkanlagen sowie der öffentlichen Spielplätze**

Auf Grund des § 18 Abs. 1 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl.Nr.36, idF LGBl. Nr. 43/ 2003, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für alle auf dem Gebiet der Stadtgemeinde Hall i. T. bestehenden, öffentlich zugänglichen Grün- und Parkanlagen sowie öffentlichen Grünflächen und Spielplätzen einschließlich der dazugehörigen Wege, Plätze, Einrichtungen und baulichen Anlagen (im Folgenden kurz "Grünanlagen" genannt), die im Eigentum oder in der Verwaltung der Stadtgemeinde Hall i.T. stehen. Dazu zählen insbesondere auch begrünte Teile von überbauten Liegenschaften, soweit diese der Stadtgemeinde Hall i.T. oder eines im Alleineigentum der Stadtgemeinde Hall i.T. befindlichen wirtschaftlichen Unternehmens gehören oder von ihnen verwaltet werden und öffentlich zugänglich sind.
- (2) Personen, die mit Herstellungs- bzw. Erhaltungsarbeiten in Grünanlagen beauftragt sind oder in diesen eine behördliche Aufsichtstätigkeit wahrzunehmen haben, unterliegen im Zusammenhang mit der Durchführung solcher Maßnahmen nicht den Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 2

Benützung der Grünanlagen

- (1) Die Grünanlagen dienen der Gestaltung des Ortsbildes und der Erholung der Bevölkerung. Ungebührliches Verhalten von Benützern, das geeignet ist, das Erscheinungsbild der Grünanlage zu beeinträchtigen oder Erholung suchende Benutzer in unzumutbarer Weise zu stören, ist verboten.
- (2) Der Zugang zu den Grünanlagen ist mit nachstehenden Ausnahmen nur Fußgängern gestattet. Das Befahren mit Fahrzeugen jeder Art sowie das Abstellen solcher Fahrzeuge in Grünanlagen ist verboten, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Das Benützen von Kinderwägen und Krankenfahrstühlen in Grünanlagen ist auf den vorgesehenen Wegen und (Spiel-)Plätzen erlaubt.
- (4) Die Benützung von Kinderfahrzeugen wie Roller, Dreiräder, Kinderautos und anderen fahrzeugähnlichen Kinderspielzeugen auf Wegen und (Spiel-)Plätzen durch Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist erlaubt.
- (5) Die Benützung der in der einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlage bezeichneten und farblich dargestellten Spielplätze, entgegen deren Verwendungszweck (z.B. Kleinkinderspielplatz) ist verboten. Die Spielgeräte sind bestimmungsgemäß zu

benützen. Das Befahren mit Fahrrädern ist auf Spielplätzen mit entsprechender Vorrichtung und Ausstattung gestattet.

- (6) Die Benützung der Grünanlagen mit Sportgeräten wie Inlineskates, Rollschuhe, Micro-Scooter, Skateboards, Kickboards udgl. ist nur auf den ausdrücklich dafür vorgesehen Wegen und (Spiel-)Plätzen erlaubt.
- (7) Die Benützung von Grünanlagen für kommerzielle Werbung und Erwerbszwecke aller Art ist untersagt. Ausnahmen können durch das Stadtamt bewilligt werden.
- (8) Ausnahmen von den Verboten und Beschränkungen in begründeten Fällen sowie die Durchführung von Veranstaltungen jeder Art in den Grünanlagen bedürfen einer schriftlichen Genehmigung des zuständigen städtischen Organs.

§ 3

Schonung der Anlagen

- (1) Jede mutwillige Beschädigung oder Verunreinigung der Grünanlagen sowie deren Einrichtungen ist verboten. Insbesondere ist in den Grünanlagen untersagt:
 1. das Abreißen oder Abschneiden von Blumen, Zweigen oder Ästen und das Anschneiden oder Erklettern von Bäumen,
 2. jede über die widmungsgemäße Benützung hinausgehende Beschädigung von Rasenflächen und Gehölzen,
 3. das Beschädigen, Beschmutzen oder Verstellen von Bänken, Tischen udgl.
 4. das Beschädigen von Einfriedungen oder sonstigen baulichen Anlagen aller Art,
 5. das Werfen von Steinen oder anderen Wurfgeschossen, das Schießen mit Schleudern und sonstigen Schießgeräten sowie das Abbrennen von Knall- oder Feuerwerkskörpern,
 6. das Ausschütten von Wasser und anderen Flüssigkeiten sowie das Wegwerfen oder Entsorgen von Abfällen aller Art,
 7. das Entzünden von Feuer bzw. das Aufstellen von Feuerstätten (Holzgrill, Gaskocher udgl.)
- (2) Ausnahmen von den Verboten und Beschränkungen in begründeten Fällen sowie die Durchführung von Veranstaltungen jeder Art in den Grünanlagen bedürfen einer schriftlichen Genehmigung des zuständigen städtischen Organs.

§ 4

Obsorge für Kinder und Jugendliche

Für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung durch Kinder und Jugendliche sind die Erziehungsberechtigten bzw. deren Aufsichtspersonen verantwortlich.

§ 5

Beaufsichtigung von Hunden

Hunde sind im gesamten Bereich der Grünanlagen an der Leine zu führen und von Rasen- bzw. Grünflächen, von Bepflanzungen sowie in der Anlage näher bezeichneter und farblich dargestellter Spielplätze, im Speziellen von Sandkästen, unbedingt fernzuhalten. Die Anlage ist ein Bestandteil dieser Verordnung.

§ 6

Sonderbestimmungen für die Winterzeit

- (1) Die Ausübung des Wintersports in den Grünanlagen ist nur auf den hierfür besonders gekennzeichneten Flächen zugelassen und sofern kein Winterdienst möglich ist, wird das Betreten der Anlagen nur auf eigene Gefahr gestattet.
- (2) Das Eislaufen ist nur auf den durch die Stadtgemeinde Hall i.T. bzw. eines im Alleineigentum der Stadtgemeinde Hall i.T. befindlichen wirtschaftlichen Unternehmens angelegten und als solchen gekennzeichneten Eisflächen gestattet. Die eigenmächtige Anlegung von Eisflächen ist verboten.

§ 7

Konsumation alkoholischer Getränke

Die Konsumation alkoholischer Getränke ist in Parkanlagen und Spielplätzen, die in der Anlage näher bezeichnet und farblich dargestellt sind, untersagt. Die Anlage ist ein Bestandteil dieser Verordnung.

§ 8

Lärmbelästigung

Die Erzeugung ungebührlichen Lärms sowie jegliche Belästigung anderer Parkbesucher sind untersagt und werden bei Zuwiderhandlungen mit Verweis aus der Parkanlage geahndet.

§ 9

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach § 18 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung 2001 -TGO, LGBl.Nr. 36, idF LGBl.Nr. 43/2003, mit einer Geldstrafe bis zu EUR 1.820,- bestraft.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Alle bisher ergangenen Verordnungen der Stadtgemeinde Hall in Tirol, soweit sie mit dieser Verordnung im Widerspruch stehen, werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.
- (2) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Hall i.T., am 5.10.2004

Der Bürgermeister:
Leo Vonmetz eh.

An der Amtstafel
öffentlich kundgemacht
vom 08.10.2004
bis 25.10.2004